

12. 12. 77

Sachgebiet 62

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Czaja, Dr. Hupka, Dr. Wittmann
(München), Frau Pieser, Müller (Berlin), Dr. Hennig, Sauer (Salzgitter), Schmidt
(Wuppertal) und der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 8/1233 (neu) –

Anpassungstermin der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundesminister des Innern – VtK I 7 – FN 98 – hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1977 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt beantwortet:

1. Welche Absichten hat die Bundesregierung nach der Neuregelung der Rentenanpassungstermine im 20. Rentenanpassungsgesetz bezüglich der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Unterhaltshilfe des Lastenausgleichs?

Die Bundesregierung wird dem Bundesrat in Kürze den Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG) zuleiten. Darin ist vorgesehen, die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz bezüglich des Anpassungsmaßstabes und des Anpassungszeitpunktes an die gesetzliche Rentenversicherung so anzupassen, wie dies im Bereich der Kriegsopfersversorgung durch das 9. Anpassungsgesetz-KOV bereits geschehen ist.

2. Um welchen Betrag wäre die Unterhaltshilfe nach geltendem Lastenausgleichsrecht zum nächsten Anpassungstermin zu erhöhen, wenn von „dem Verhältnis zwischen den Rentenanpassungen des laufenden Jahres und des Vorjahres“ ausgegangen wird?

Eine Rentenanpassung soll nach dem 20. Rentenanpassungsgesetz erst zum 1. Januar 1979 erfolgen. Da somit eine Anpassung im Jahre 1978 unterbleibt, kann eine Betragsberechnung,

wie sie in § 277 Abs. 1 Nr. 3 LAG vorgesehen ist, nicht erfolgen. Gerade deshalb ergibt sich das Erfordernis, diese Bestimmung des LAG zu ändern, zumal ohne eine solche gesetzliche Änderung die Sätze der Unterhaltshilfe auch zum 1. Januar 1979 nicht durch Rechtsverordnung angepaßt werden könnten, weil es hierzu an der gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

3. Welche Kosten erwachsen – auf die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs bezogen – dem Ausgleichsfonds (einschließlich Bund und Länder), wenn nach geltendem Lastenausgleichsrecht die Unterhaltshilfe am 1. Juli 1978 angepaßt wird?

In der Antwort zu Frage 2 ist ausgeführt, daß nach geltendem Lastenausgleichsrecht eine Anpassung der Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1978 nicht möglich ist. Es fehlt daher an einer Grundlage für entsprechende Kostenberechnungen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, daß die Mehraufwendungen durch eine Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe ungleich höher wären, wenn diese zum 1. Juli 1978 unabhängig von Anpassungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopfersversorgung erfolgen würde, als dies bei gleichzeitiger Anpassung der auf die Unterhaltshilfe anzurechnenden Renten der Fall wäre. Müßten die Sätze der Unterhaltshilfe beispielsweise zum 1. Juli 1978 um nur 1 v. H. erhöht werden, so ergäben sich für das zweite Halbjahr 1978 Mehraufwendungen von 10,8 Mio DM; bei gleichzeitiger Anpassung der anzurechnenden Renten um den gleichen Satz ergäben sich dagegen 6,6 Mio DM.

4. Welche Absichten hat die Bundesregierung in bezug auf den Selbständigenzuschlag und den Sozialzuschlag sowie die Freibetragsregelungen der Unterhaltshilfe?

Nach der gegenwärtigen Regelung führt die technische Ausgestaltung durch die Bindung des Sozialzuschlags an die Existenz von Unterhaltshilfe in Einzelfällen zu nichtvertretbaren Ergebnissen. In dem Entwurf eines 29. ÄndG LAG wird daher vorgeschlagen, den Sozialzuschlag strukturell so umzugestalten, daß sich die Gesamteinkünfte eines Unterhaltshilfe-Empfängers trotz Erhöhung seiner nicht durch Freibeträge begünstigten Einkünfte nicht durch Wegfall des Sozialzuschlags mindern können. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen des 29. ÄndG LAG hinsichtlich des Selbständigenzuschlags keine Änderungen vorzuschlagen.

Freibeträge kommen nur den Geschädigten zugute, die über entsprechende Nebeneinkünfte verfügen und somit die gewährten Freibeträge voll oder teilweise ausschöpfen können. Anlässlich der Vorbereitung zum 28. ÄndG LAG sind die Freibetragsregelungen eingehend erörtert worden mit dem Ergebnis, es bei den geltenden Höchstgrenzen zu belassen. Eine Erhöhung der Freibetragsgrenzen ist auch jetzt nicht vorgesehen, weil sie sozial nicht als gerechtfertigt erscheint.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, strukturelle Leistungsverbesserungen, wie sie in der Kriegsopfersversorgung durch den einstimmigen Beschuß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 veranlaßt sind, auch bei der Unterhaltshilfe des Lastenausgleichsrechts in dem Ausmaß vorzusehen, in dem durch die Verschiebung des Anpassungstermins Einsparungen zu erwarten sind?

Die Hinausschiebung des Anpassungszeitpunktes für die Unterhaltshilfe ab 1978 um jeweils ein halbes Jahr führt dazu, daß Mehrausgaben nicht entstehen, die unter Berücksichtigung gleichzeitiger Anpassung anzurechnender Renten in der letzten Gesamtschätzung des Bundesausgleichsamtes veranschlagt sind

für	mit Mio DM
1978	59
1979	58
1980	57
1981	51.

Entlastet wird dadurch zunächst allein der Ausgleichsfonds; im Endergebnis führen die Minderausgaben allerdings dazu, daß sich die Defizithaftung des Bundes nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG entsprechend vermindert. Diese Defizithaftung muß gegenwärtig auf rund 16 Milliarden DM veranschlagt werden. Hieran gemessen sind die Minderausgaben auf Grund der Verschiebung minimal.

Die Bundesregierung wird im übrigen prüfen, ob notwendige strukturelle Verbesserungen im Lastenausgleichsrecht im Bereich der Unterhaltshilfe angezeigt sind, wenn gesetzgeberische Folgerungen aus dem Beschuß vom 13. Mai 1977 in der Kriegsopfersversorgung gezogen worden sind.